



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Zeitliche Einschränkung Absetzbarkeit der MwSt. - Klarstellung durch die Agentur der Einnahmen	2
---	---

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



ZEITLICHE EINSCHRÄNKUNG ABSETZBARKEIT DER MWST. - KLARSTELLUNG DURCH DIE AGENTUR DER EINNAHMEN

Wie in unserem Sonderrundschreiben Nr. 02/2018 hingewiesen wurde am 24. April 2017 mit dem Nachtragshaushalt für 2017 (DL Nr. 50/2017) eine zeitliche Einschränkung hinsichtlich der Absetzbarkeit der MwSt. verfügt. Nachdem die praktische Anwendung dieser neuen Richtlinie viele Fragen aufgeworfen hat, war es unumlässlich auf eine Klarstellung seitens der Agentur der Einnahmen abzuwarten um die korrekte Handhabung dieser neuen Richtlinie in der Praxis umzusetzen. Demnach basierten die Vorgaben im Sonderrundschreiben Nr. 02/2018 nach dem Vorsichtsprinzip und gestützt auf Interpretationen aus der Fachliteratur.

Mit 17. Jänner 2018 wurde das lang ersehnte Rundschreiben Nr. 1/E der Agentur der Einnahmen mit den Klarstellungen zur Anwendung der neuen Richtlinie zur Absetzbarkeit der MwSt. veröffentlicht. Nachfolgend möchten wir die Inhalte dieses Rundschreibens wiedergeben.

Zeitliche Einschränkung

Mit der neuen Richtlinie wurde die zeitliche Absetzbarkeit der MwSt. auf Eingangsrechnungen wie folgt eingeschränkt:

- Die MwSt. auf Rechnungen mit Datum 2016 und vorher kann noch bis zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung des 2. darauffolgenden Jahres abgezogen werden (alte Regelung);
- Die MwSt. auf Rechnungen ab dem Jahr 2017 kann nur mehr im Jahr des Anspruchs zum Abzug der MwSt. und spätestens in der MwSt.-Jahreserklärung für das entsprechende Jahr abgezogen werden (neue Regelung).

Die zeitliche Einschränkung sollte zunächst vor allem den zeitlichen Horizont betreffen, indem der Abzug nur mehr bis zur Abgabe der nächsten MwSt.-Jahreserklärung möglich ist. Jedoch wurde im Rundschreiben die Umsetzung der EU-Richtlinie verfügt was die Einschränkung in rückwirkender Sicht erscheinen lässt.

Voraussetzungen für Absetzbarkeit der MwSt.

Wesentlich für den Anspruch zur Absetzbarkeit der MwSt. sind folgende zwei Elemente:

1) Substanzielle Voraussetzung

Darunter versteht man die erfolgte Umsatztätigung. Der Umsatz gilt beispielsweise bei folgenden Umsätzen wie folgt als getätigt:

- Warenverkauf = Zeitpunkt Lieferung der Ware
- Leistung = Zeitpunkt Zahlung
- Immobilien = Datum Akt



Mit Umsatztätigung entsteht für das leistende Subjekt die Pflicht zur Rechnungslegung. Somit kann der Zeitpunkt der Umsatztätigung dem **Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung** gleichgestellt werden.

2) Formelle Voraussetzung

Darunter versteht man den **Erhalt der Rechnung** durch den Leistungsempfänger.

Erst bei Erfüllung der beiden Voraussetzungen, wobei die substantielle Voraussetzung mit der Formellen einhergeht, entsteht für den Leistungsempfänger das Recht zum Abzug der MwSt. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass man frühestens zum Zeitpunkt des Erhalts der Eingangsrechnung die Rechnung registrieren und entsprechend die MwSt. in Abzug bringen kann.

Nachweis Erhalt der Rechnung

Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Zeitpunktes des Erhalts der Rechnung hat die Agentur der Einnahmen im Rundschreiben aufgezeigt wie dieser Beweis erbracht werden kann.

Bei Erhalt der Rechnungen über die PEC-Adresse gilt das Eingangsdatum als sicher. Somit kann (bzw. soll) diese Rechnung nicht mit einem Datum vor E-Mail-Eingang registriert werden. Analog gilt dies für Rechnungen welche über die normale E-Mail-Adresse eingehen, jedoch gilt dieses Datum nicht als sicher.

Bei Erhalt von Rechnungen in anderer Form wo es kein sicheres Datum gibt (z.B. in Papierform) vertraut der Steuergesetzgeber dem Steuerpflichtigen dass dieser die Eingangsrechnungen nach Erhalt datum progressiv numeriert und in den MwSt.-Registern erfasst. Bei entsprechender Registrierung gilt die progressive Registrierung als Nachweis für den Zeitpunkt des Erhalts.

Beispiele

1) Erhalt der Rechnung in 2017, ausgestellt mit Rechnungsdatum 2017:

- a) Registrierung in 2017
 - ⇒ Absetzbarkeit MwSt. in periodischer MwSt.-Abrechnung (spätestens mit Abrechnung für 12/2017)
- b) Registrierung zwischen 01.01.2018 und 30.04.2018
 - ⇒ Registrierung in „Sezonale“ von MwSt.-Register im Einkauf von 2017 + Absetzbarkeit in MwSt.-Erklärung für 2017 (Abgabetermin 30.04.2018)
- c) Registrierung nach 30.04.2018
 - ⇒ Absetzbarkeit über Berichtigungserklärung („Integrativa“)

2) Erhalt der Rechnung in 2018, ausgestellt mit Rechnungsdatum 2017:

- a) Registrierung in 2018
 - ⇒ Absetzbarkeit MwSt. in periodischer MwSt.-Abrechnung (spätestens mit Abrechnung für 12/2018)



- b) Registrierung zwischen 01.01.2019 und 30.04.2019
 - ⇒ Registrierung in „Sezionale“ von MwSt.-Register im Einkauf von 2018 + Absetzbarkeit in MwSt.-Erklärung für 2018 (Abgabetermin 30.04.2019)
- c) Registrierung nach 30.04.2019
 - ⇒ Absetzbarkeit über Berichtigungserklärung („Integrativa“)

Sonderfälle

Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge + EU-Rechnungen)

Für diese Umsätze gilt das neue Grundprinzip wonach die Frist für die Registrierung und der Zeitpunkt des Anspruchs zur Absetzbarkeit der MwSt. mit **Erhaltsdatum der Rechnung** entsteht.

Split Payment

Der Anspruch für den Abzug der MwSt. entsteht spätestens zum **Zeitpunkt der Zahlung** (bei Erhalt) der Rechnung. Optional kann der Anspruch durch vorzeitige Registrierung der Rechnung vorgezogen werden.

MwSt.-Kassaprinzip („Iva per cassa“)

Der Anspruch für den Abzug der MwSt. entsteht zum **Zeitpunkt der Zahlung** (bei Erhalt) der Rechnung. Dieses Prinzip gilt gem. Art. 6, Abs. 5, DPR 633/72 für öffentliche Körperschaften (z.B. Gemeinden) sowie für Subjekte welche das MwSt.-Kassaprinzip gem. Art. 32-bis, DL 83/2012 anwenden.

Pro-Rata

Die anzuwendende Pro-Rata-Satz ist abhängig vom Zeitpunkt der Umsatztätigung bzw. vom Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung.

Beispiel: Falls eine Rechnung ausgestellt in 2017 im Jahr 2018 eingeht und im Jahr 2018 registriert wird, dann muss für die Absetzbarkeit der MwSt. der Pro-Rata-Satz von 2017 berücksichtigt werden!

MwSt.-Berichtigungen („Note di variazione“) gem. Art. 26, DPR 633/72

Keine Änderung bzw. kein Einfluss auf diese neue Richtlinie.

Wirksamkeit

Für Rechnungen welche bis 2016 ausgestellt wurden gilt die ursprüngliche Richtlinie, wonach der Abzug der MwSt. innerhalb der MwSt.-Jahreserklärung des 2. darauffolgenden Jahres erfolgen kann.

Für Rechnungen welche ab 2017 ausgestellt werden gilt die neue Richtlinie, wonach der Abzug der MwSt. innerhalb der MwSt.-Jahreserklärung betreffenden Jahres zu erfolgen hat.



Schutzklausel

Die Agentur der Einnahmen verweist im Rundschreiben auf die gängige Praxis wonach die Eingangsrechnungen welche erst im Folgejahr (Jahr 2018) und vor Abschluss der letzten periodischen MwSt.-Abrechnung 2017 eingelangt sind, aber noch im Vorjahr (Jahr 2017) registriert werden. Nach der neuen Richtlinie würde der Abzug der MwSt. erst im Jahr 2018 zustehen, da die Rechnung erst im Jahr 2018 eingegangen ist. Die Agentur der Einnahmen lässt jedoch diese Praxishandhabung für den Jahreswechsel ohne Sanktionen 2017/2018 zu.

Achtung: Auch bei den periodischen monatlichen bzw. trimestralen Abrechnungen stellt sich die Frage inwiefern die Rechnungen welche in Anschluss an das Monat bzw. Trimester eingehen noch in der entsprechenden MwSt.-Abrechnung berücksichtigt werden können. Hier bedarf es noch einer Klarstellung seitens der Agentur der Einnahmen.

Berichtigungserklärung

Bei Versäumnis eine Rechnung termingerecht zu registrieren und den Abzug der MwSt. in Anspruch zu nehmen besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Berichtigungserklärung zu gunsten („Integrativa a favore“). Eine Berichtigungserklärung kann innerhalb der Verjährungsfrist von 5 Jahren eingereicht werden.

Verfasser: Dr. Thomas Graber

